



VERKAUFS- & LIEFERBEDINGUNGEN

2016

1. Gültigkeit

- 1.1 Alle Lieferungen und Verkäufe werden ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen innerhalb Österreichs durchgeführt. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen. Von diesen Lieferbedingungen abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn sie von den Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.
- 1.2 Einkaufsbedingungen des Käufers sind in jedem Fall ausgeschlossen, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Vertriebsweg

- 2.1 Den von uns belieferten Firmen (Gewerbebetriebe des konzessionierten Heizungsinstallateurs) gestatten wir den Verkauf ausschließlich an den Endverbraucher.
- 2.2 Bei Weitergabe an Wiederverkäufer erlischt automatisch die Windhager Vollgarantie bzw. Kessel- und Boilergarantie.
- 2.3 Davon ausgeschlossen sind jene Produkte, die von uns ausdrücklich für den Verkauf über den Heizungs Großhandel freigegeben sind.
- 2.4 Im Rahmen unserer ISO-Norm-9001-Zertifizierung verlangen wir von jeder belieferten Firma, uns die Anlagenadresse des zu installierenden Gerätes bei der Bestellung (Bestellformular) bekannt zu geben.

3. Angebote und Aufträge

- 3.1 Angebote sind stets freibleibend. Abbildungen, Maße und Gewichtsangaben in Katalogen, Preislisten und Prospekten sind Richtwerte. Dem technischen Fortschritt dienende Änderungen bleiben dem Verkäufer vorbehalten.
- 3.2 Aufträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers, die maßgebend für den Umfang der Lieferung ist (dieselbe Wirkung kommt einem unterschriebenen Lieferschein zu). Die Auftragsbearbeitung ist rechtsverbindlich, sofern nicht innerhalb 1 Woche dagegen schriftlich Einspruch erhoben wird.
- 3.3 Wir behalten uns vor, für Rücksendungen eine angemessene Bearbeitungsgebühr bzw. anfallende Reparatur-, Verpackungs- und Frachtspesen zu verrechnen.

4. Lieferung

- 4.1 Die Belieferung erfolgt: Beim konzessionierten Heizungsinstallateur fracht- und verpackungsfrei an die Anlagenadresse (Baustelle) bzw. Rechnungsadresse (Lager), mit Abladen ohne Einbringung. Beim Heizungs Großhandel fracht- und verpackungsfrei an die Rechnungsadresse (Lager), mit Abladen ohne Einbringung.
- 4.2 Sollte ein vereinbarter Liefertermin, aus welchen Gründen immer, nicht eingehalten werden, hat der Verkäufer oder dessen beauftragte Spedition mit dem Käufer eine angemessene Nachfrist zu vereinbaren. Eine Haftung des Verkäufers für eine Überschreitung von Lieferzeiten wird ausgeschlossen.
- 4.3 Ist Abholung vereinbart, hat der Käufer innerhalb von 14 Tagen, ab Mitteilung des Verkäufers über die Versandbereitschaft, die Ware zu übernehmen. Mit der Übernahme, spätestens mit Ablauf des dritten Tages ab Mitteilung der Versandbereitschaft, gilt die Ware als geliefert.
- 4.4 Ist Zustellung vereinbart, gilt die Ware als geliefert:
 - 4.4.1 bei Zustellung der Ware durch den Verkäufer mit Unterzeichnung des Gegensehines;
 - 4.4.2 bei Übergabe der Ware durch den Verkäufer an ein Transportunternehmen.
- 4.5 Alle Lieferungen sind umgehend zu prüfen. Reklamationen müssen innerhalb von 5 Werktagen schriftlich bei uns eingehen.

5. Versand

- 5.1 Er erfolgt in Österreich tlw. mit Werks-LKW auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers.
- 5.2 Erfolgt der Versand über Spedition oder Bahn, so versenden wir auf Rechnung des Verkäufers, aber auf Gefahr des Käufers.

6. Retourware

- 6.1. Die Rücknahme bereits ausgelieferter, nicht mangelhafter Ware (Retourware) erfolgt in Ausnahmefällen nach Vereinbarung ausschließlich in einwandfreiem Zustand. Da aus Qualitätsgründen jede einzelne Retourware einer genauen Eingangsprüfung zu unterziehen ist, wird pro zurückgesendeten Verkaufsteil (je Artikel bzw. Position) eine Bearbeitungsgebühr von € 9,00 verrechnet. Die Rücksendung hat auf Kosten und Gefahr des Käufers zu erfolgen. Jegliche Beschädigung der Ware durch den Käufer oder Frachtführer schließt regelmäßig die Rücknahme aus.
- 6.2. Den Retourwaren ist die Originalrechnung in Kopie oder der Lieferschein beizulegen und stellt dies lediglich das Angebot zur Annahme der Retourwaren durch den Käufer dar. Wird die Rückware nach durchgeführter Qualitätskontrolle durch Windhager für einwandfrei befunden, wird hierfür eine Gutschrift ausgestellt, welche gleichzeitig als Annahme des Rücknahmeanbots durch Windhager gilt.
- 6.3. Für den Fall einer Gutschrift wird die je Artikel bzw. Position anfallende Bearbeitungsgebühr von Guthabensbetrag abgezogen. Sollte die Bearbeitungsgebühr die Gutschrift übersteigen, wird der Mehrbetrag dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Eine Gutschrift kann nur dann ausgestellt werden, wenn der Rücksendung die Originalrechnung in Kopie oder Lieferschein beigelegt wird.
- 6.4. Die Rücknahme von Einzelkomponenten aus Set-Artikeln (Teile aus Abgassets) sowie Kessel ist nicht möglich.
- 6.5. Artikel, deren Lieferung mehr als 6 Monate zurückliegt, werden nicht zurückgenommen.

- 6.6. An Windhager zurückgesendete Waren, die sich nicht in einwandfreiem Zustand befinden und sohin von Windhager nicht zurückgenommen werden, können von Windhager entsorgt werden.
- 6.7. Von der Bearbeitungsgebühr ausgenommen sind die Abwicklung sämtlicher Garantie- sowie Gewährleistungsfälle als auch Falschliefungen durch Windhager.

7. Gewährleistung

- 7.1 Die Gewährleistungsfrist setzt mit dem Rechnungsdatum an die belieferte Firma ein.
- 7.2 Weist eine Ware trotz sach- und fachgerechten Einbaus (unter Beachtung der Montage- und Betriebsanleitung) durch einen konzessionierten Fachmann Mängel auf, so leisten wir Gewähr.
- 7.3 Wir sind von dieser Verpflichtung entbunden, wenn uns der Schaden nicht unverzüglich nach Feststellung durch einen konzessionierten Fachmann und noch vor Inangriffnahme einer Reparatur nachweislich zur Kenntnis gebracht wird.
- 7.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, mit Ausnahme von Schäden, welche durch höhere Gewalt, unsachgemäßen Transport bzw. Lagerung, Bedienungsfehler, fehlende Energien, Wassermangel u. ä. hervorgerufen werden.
- 7.5 Im Gewährleistungsfall wird Windhager Zentralheizung auf eigene Kosten:
 - 7.5.1 die Ware entweder nachbessern oder
 - 7.5.2 eine Ersatzlieferung vornehmen.
- 7.6 Mit der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist lediglich für die nachgebesserten, ersetzten Teile wieder neu. Dies gilt nicht für die zugesagten Garantiefreisten, welche ab Rechnungsdatum an den Endverbraucher gelten.
- 7.7 Die Garantie- und Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn Nachbesserungs- bzw. Ersatzlieferungsarbeiten nicht durch unseren Werkskundendienst oder eine gewerblich konzessionierte Fachfirma durchgeführt wurden.
- 7.8 Für Folgeschäden übernimmt der Verkäufer keinerlei Gewähr.

8. Garantie

- 8.1 Die Garantieleistungen und Garantiebedingungen kann man der Gerätepreisliste oder den Garantie-Bedingungen (liegen dem Gerät bei) entnehmen.

9. Preis

- 9.1 Die Preise verstehen sich frei Empfangsstation bzw. Baustelle. Es gelten die am Liefertag gültigen Preise.

10. Zahlung

- 10.1 Zahlungen sind lt. Zahlungsbedingungen auf der Rechnung zu leisten.
- 10.2 Zahlungen durch Scheck werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen; Diskont- und sonstige Spesen sind vom Käufer zu tragen.
- 10.3 Bei Zahlungsverzug des Käufers werden die tarifmäßigen Verzugszinsen über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank fällig. Die Verzugsfolgen treten auch ohne vorherige Mahnung oder Nachfristsetzung durch den Verkäufer ein.
- 10.4 Der Käufer ist zur Aufrechnung oder Zurückhaltung von Zahlungen wegen Gegenansprüchen nicht berechtigt.
- 10.5 Die SEPA-Lastschriften erfolgen prompt nach Rechnungserstellung.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher dem Käufer gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten, auch aus früheren Lieferungen, Eigentum des Verkäufers.
- 11.2 Wird eine noch nicht ins Eigentum des Käufers übergegangene Ware mit einer anderen Sache so verbunden, dass eine neue Sache entsteht, erwirbt der Verkäufer an dieser neuen Sache Miteigentum im wertmäßigen Ausmaß der Forderung, die er gegen den Käufer hat.
- 11.3 Sollte die vorbehaltene Ware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet werden, so wird die Forderung aus dem Werk oder Werkliefervertrag in gleichem Umfang im Voraus an den Verkäufer abgetreten.
- 11.4 Wird eine noch nicht ins Eigentum des Käufers übergegangene Ware gepfändet oder auf eine andere Art von Dritten in Anspruch genommen, so hat der Käufer dem Verkäufer hievon unverzüglich schriftlich Meldung zu machen und dem Verkäufer bei der Wahrung seiner Rechte Hilfe zu leisten.

12. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

- 12.1 Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Verkäufers örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht. Der Verkäufer kann jedoch auch ein anderes für den Käufer zuständiges Gericht anrufen.
- 12.2 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht.
- 12.3 Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

Satz- und Druckfehler vorbehalten.